

62. Ist der Erzeuger eines unehelichen Kindes auch dann unterhaltspflichtig, wenn es vor dem Beginne der gesetzlichen Empfängniszeit empfangen ist? Gelten auch für diesen Fall die Beweiserleichterungen des § 1717 BGB.?

BGB. §§ 1708ffg.

Großer Senat für Zivilsachen. Beschl. v. 12. August 1942 i. S.
D. (Rl.) w. P. (Bekl.). GSE 15/42.

Amtsgericht Grottkau.

Der Wiederaufnahmeantrag des Oberreichsanwalts richtet sich gegen ein Urteil, durch das der Beklagte klagegemäß unter der Feststellung, daß er als Erzeuger der Klägerin gelte, verurteilt worden ist, dieser bis zur Vollendung ihres sechzehnten Lebensjahres eine Geldrente von 60 RM. vierteljährlich zu zahlen. Der Antrag wurde abgewiesen aus folgenden

Gründen:

Das angefochtene Urteil könnte zunächst deswegen bedenklich erscheinen, weil das Amtsgericht der Klage stattgegeben hat, obwohl nach seinen Feststellungen der Beklagte mit der Mutter der Klägerin zuletzt am 4. Juli 1937, also drei Tage vor der vom 7. Juli bis zum 7. November 1937 laufenden gesetzlichen Empfängniszeit, geschlechtlich verkehrt hat, § 1717 BGB. aber lediglich sagt, daß als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1708—1716 gelte, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe. Insofern möchte der Oberreichsanwalt die Entscheidung jedoch nicht beanstanden; er ist vielmehr der Ansicht, jene Bestimmungen müßten zum mindesten heute mit Rücksicht auf die erhöhte Bewertung der Blutzusammenhänge und der durch sie begründeten natürlichen Pflichten und Rechte dahin ausgelegt werden, daß derjenige, dessen Vaterschaft nachgewiesen sei, unter allen Umständen unterhaltspflichtig sei und daß § 1717 lediglich für den Fall festgestellter Beiwohnung innerhalb der Empfängniszeit eine Vaterschaftsvermutung aufstelle, die nur durch den Beweis eines Mehrverkehrs der Kindesmutter oder der Unmöglichkeit der Empfängnis aus jener Beiwohnung widerlegt werden könne. Dem ist trotz der widersprechenden Bemerkungen in den Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Motive Bd. 4 S. 648, 649, 890 ffg., Protokolle S. 5835, 6205) entgegen der bisher im Schrifttum herrschenden Meinung (so insbesondere RGK-Komm. z. BGB., 9. Aufl., Bem. 3 zu § 1717; Staudinger BGB., 9. Aufl., Bem. 2 c zu § 1717; Pland BGB., 3. Aufl., Bem. 5 zu § 1717) zuzustimmen. Es wäre mit einem gesunden Rechtsempfinden unvereinbar und kann deshalb auch nicht der Wille des Gesetzes sein, daß der Vater eines unehelichen Kindes allein deswegen von allen Unterhaltspflichten frei würde, weil sich dessen Tragezeit über die gesetzliche Empfängniszeit hinaus erstreckt, eine Möglichkeit, die das Bürgerliche Gesetzbuch beim ehelichen Kind in § 1592 Abs. 2 ausdrücklich berücksichtigt hat und die auch in der Wissenschaft feststeht. Für die heutige Rechtsauffassung wäre jedenfalls eine solche, durch sachliche Gründe nicht zu rechtfertigende Gesetzesauslegung unerträglich.

Für fehlsam hält der Oberreichsanwalt das Urteil aber deswegen, weil das Amtsgericht nach der seiner Entscheidung gegebenen Begründung verkannt habe, daß bei einer Beiwohnung vor der Emp-

fängniszeit die Vermutung des § 1717 BGB. nicht Platz greife, sondern die Erzeugung des Kindes durch diesen Geschlechtsverkehr bewiesen werden müsse. In soweit muß zugegeben werden, daß die Urteilsgründe nach ihrer Fassung allerdings eine solche Annahme nahelegen. Faßt man indes den Verlauf des Rechtsstreits im ganzen ins Auge, so kann nicht zweifelhaft sein, daß das Amtsgericht in Wirklichkeit die Klägerin als beweispflichtig für die Vaterschaft des Beklagten angesehen und diesen Beweis durch das Ergebnis der Beweisaufnahme als geführt erachtet hat. (Wird näher ausgeführt.) Wenn jene dem angefochtenen Urteil sicherlich zugrunde liegenden Erwägungen in den Urteilsgründen nicht mit voller Klarheit zum Ausdruck gebracht worden sind, so liegt demnach nur eine ungeschickte Fassung vor, welche die Aufhebung der Entscheidung nicht rechtfertigen kann. Auch in tatsächlicher Hinsicht lassen sich gegen das Urteil keine durchgreifenden Bedenken erheben. (Wird näher ausgeführt.)